jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/13 3Ob168/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1985

Norm

EO §66

Rechtssatz

Der zum Vollzug einer Exekution erteilte Auftrag einer Eintragung im Grundbuch ist kein "an das Vollstreckungsorgan" erlassener Auftra iS des § 66 EO, sodaß hier auch nicht die Rechtmittelbeschränkung nach dieser Gesetzesstelle zum Tragen kommen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 168/84
  Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 168/84
  RdW 1986,15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002051

Dokumentnummer

JJR_19850213_OGH0002_0030OB00168_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at